

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1987/3/19 V71/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1987

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Sbg BebauungsgrundlagenG 1968 §13

Leitsatz

Individualantrag auf Aufhebung der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg für die Stadtteile Lehen und Liefering Süd vom 21.10.1983 betreffend die Umwidmung von Grundstücken; Zumutbarkeit eines Ansuchens um Bauplatzerklärung nach §13 Abs1 Sbg. BebauungsgrundlagenG - Beurteilung, ob eine beabsichtigte Bebauung der Grundstücke dem Flächenwidmungsplan widersprechen würde, ist aufgrund der nach §13 Abs1 leg. cit. vorzulegenden Unterlagen ohne Ergänzung nach §13 Abs2 leg. cit. möglich; mangelnde Antragslegitimation

Rechtssatz

(Änderung des Flächenwidmungsplanes, Umwidmung von Grundstücken der Antragsteller (die ursprünglich als erweitertes Wohngebiet ausgewiesen waren) in "Grünland/Erholungsgebiet".)

Zurückweisung des Antrages auf Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Salzburg betreffend die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg für die Stadtteile Lehen und Liefering-Süd, soweit sie die Umwidmung von Grundstücken der Antragsteller betrifft.

Individualantrag auf Aufhebung des sogenannten "Teil-Flächenwidmungsplan Lehen/Liefering-Süd", mit dem ua. für Grundstücke der Antragsteller die Widmung "Grünland/Erholungsgebiet" festgelegt wurde - Legitimationsmangel.

Es ist den Antragstellern zumutbar, nach §13 Abs1 Sbg BebauungsgrundlagenG (BGG) ein Ansuchen um Bauplatzerklärung für die Bebauung ihrer Grundstücke einzubringen (vgl. VfSlg. 10004/1984).

Es steht ihnen frei, gegen einen Bescheid, mit dem eine Bauplatzbewilligung - aus welchen Gründen immer - verweigert wird, nach Erschöpfung des verwaltungsbehördlichen Instanzenzuges Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zu erheben. Im Verfahren vor diesen Gerichtshöfen kann die Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes geltend gemacht werden, da dieser gemäß §14 Abs1 lit a BGG präjudiziell ist. Auf diese Weise kann die von Amts wegen zu veranlassende Überprüfung des Flächenwidmungsplanes auf seine Gesetzmäßigkeit herbeigeführt werden.

Daraus ergibt sich, daß den Antragsteller ein zumutbarer Weg zur Verfügung steht, über die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gegen die auf der Grundlage der angefochtenen Verordnung erlassenen Bescheide die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der von ihnen bekämpften Verordnung zu erreichen (vgl. VfSlg. 10004/1984, 9773/1983, 9135/1981).

Der Antrag ist daher mangels Legitimation der Antragsteller zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- V 71/85

Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.03.1987 V 71/85

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:V71.1985

Dokumentnummer

JFR_10129681_85V00071_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at